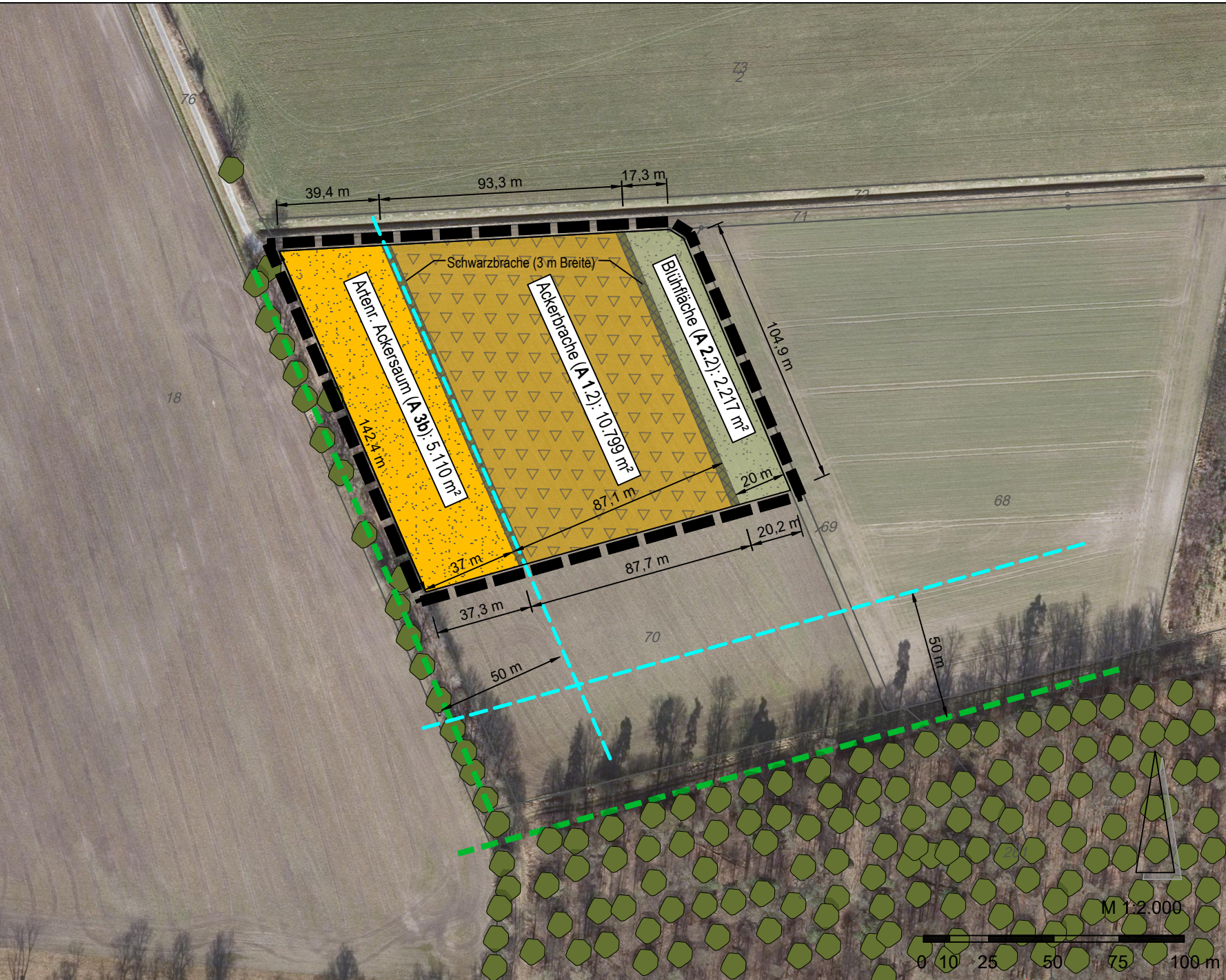


CEF-Fläche 1: Teilfläche des Flurstücks Nr. 39, Flur 21, Gemarkung Parsau



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster, Stand: Januar 2026, EPSG 25832 (ETRS89/UTM 32N) (© Luftbild/ GeoBasis-DE/LGLN 2026, dl-zero-de/2.0)

CEF-Fläche 2: Teilfläche des Flurstücks Nr. 70, Flur 21, Gemarkung Parsau



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster, Stand: Januar 2026, EPSG 25832 (ETRS89/UTM 32N) (© Luftbild/ GeoBasis-DE/LGLN 2026, dl-zero-de/2.0)

Folgende Maßnahmen dienen als (temporäre) CEF-Maßnahme für **15 Brutpaare der Feldlerche** sowie **Ortolan**. Grauammer, Rebhuhn und Wachtel profitieren hiervon gleichermaßen.
(vgl. *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Ziffer 6*)
Gesamtfläche: 57.636 m²; davon **CEF-1:** 34.400 m²; **CEF-2:** 18.126 m²

Anlage

Anlage A 1 - Ackerbrache mit Selbstbegrünung
(Gesamtgröße = 33.391 m²; bestehend aus A1.1 = 22.592 m² und A1.2 = 10.799 m²)

- Aufwuchs durch Selbstbegrünung (oder in Ausnahmefällen nur in Abstimmung mit der UNB Einsaatbrache mit reduzierter Saatmenge zur Erzielung eines lückigen Bestandes; max. 50 Prozent der regulären Saatmenge, Saatmischung regionaler Herkunft).

Anlage A 2 - Einsaatbrache als Blühstreifen
(Gesamtgröße = 19.135 m²; bestehend aus A2.1 = 11.808 m² und A2.2 = 2.217 m²)

- Die Einsaat der Blühstreifen erfolgt mit einer standortspezifischen Saatgutmischung regionaler Herkunft (Ursprungsregion 1; ggf. nach Abstimmung mit UNB auch Göttinger Mischung, Feldlerchen- und Rebhuhnmischung) unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation. Die Saatgutmischung darf keinen Sonnenblumenanteil enthalten.
- Es dürfen maximal 75% der empfohlenen Saatgutmenge der Blühstreifenmischung je Hektar ausgebracht werden, um einen lichten Bestand zu erreichen.

Anlage A 3b - Artenreicher Ackersaum
(Gesamtgröße = 5.110 m²)

- Die Einsaat erfolgt mit einer Wildpflanzenmischung aus Regiosaatgut (Ursprungsregion 1) sowie einer speziellen Gemengesaat für den Ortolan (hoher Anteil an Leguminosen).
- Extrem flache Saatgutablage auf gut vorbereitetem und rückverfestigten Saatbett auf Acker oder mittels Umkehrfräse auf artenarmen Grünlandnarben/ Randflächen.

Zeitpunkt

- Die Flächen müssen spätestens bei Beginn der Brutsaison (Anfang März) hergestellt sein, sofern die Vorhabenfläche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als Habitat zur Verfügung steht, d.h. die Anlage wurde im vorangehenden Herbst errichtet, oder der Bau der Anlage hat bereits begonnen und der Bau reicht in die Brutzeit hinein.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Umgrenzung der Maßnahmenfläche
- A1 Ackerbrache mit Selbstbegrünung und Schwarzbrache
- A2 Blühfläche
- A3b Artenreicher Ackersaum
- Bestandsbaum (Standort gem. Luftbild, nicht lagegetreu)
- Bemaßung
- Bestandsweg unbefestigt (Standort gem. Luftbild, nicht lagegetreu)
- Waldrand/ Baumreihe
- Kulissenwirkungen Feldlerche 30 m zu Wegen, 50 m zu hohen Gehölzen und Wald gemäß Abstimmung mit UNB Gifhorn

Bewirtschaftung/ Pflege
(vgl. *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Ziffer 6*)

Für **A 1, A 2 und A3b** gelten folgende Vorgaben:

- Kein Einsatz von Düngemittel oder PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung, keine Beregnung.
- Keinerlei Bearbeitung in der Brut- und Aufzuchtzeit der Zielarten (Anfang März bis Ende August).
- Keine Mulchung, das Mahdgut muss abgeräumt werden, nur bei anstehender trockener Witterung als Verdunstungsschutz (zunächst) liegen lassen.
- Bei starkem Auftreten von Problemeikräutern (z. B. Weißer Gänsefuß, Stumpfblättriger Ampfer, Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut) oder schnellwüchsigen unerwünschten Pflanzenarten kann unter Beachtung der Brut- und Aufzuchtzeit ein selektiver Schröpschnitt vor der Samenreife durchgeführt werden (Schnitthöhe möglichst 10-15 cm, um Keimlinge eingesäter Wildpflanzen zu schonen).
- Mahd sollte alternierend auf Teilflächen erfolgen; ein Hochschnitt (> 10 cm) schützt Amphibien und Reptilien.

Für **A 1** gilt zusätzlich:

- Die Brachstreifen sind in den ersten 3 Jahren durch eine zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes auszuhagern. In den Folgejahren einschürige Mahd ab Ende August mit Abtransport des Mahdgutes.
- Jeweils ein Drittel der Fläche ist im jährlichen Wechsel vor Beginn der Brutzeit (vor Anfang März) umzubrechen, um eine abwechslungsreichere Vegetation zu gewährleisten.
- Zu den angrenzenden Blühflächen bzw. Ackersaum ist ein Mindestabstand von 3 m als **Schwarzbrache** anzulegen. Dieser Streifen ist zeitgleich mit der Aussaat des Blühstreifens einmalig zu bearbeiten. Eine weitere Bearbeitung dieses Streifens ist bis Ende August untersagt.

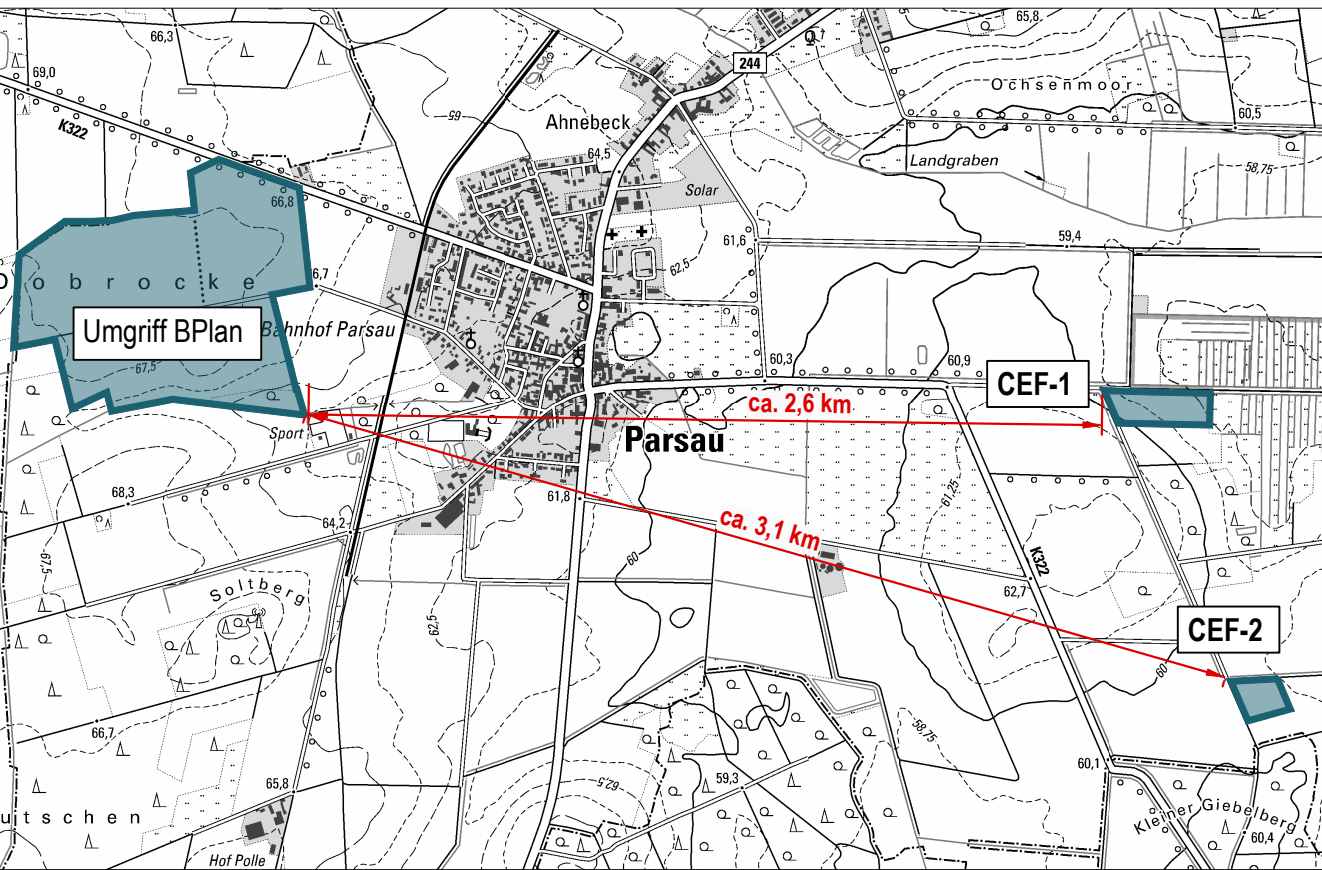
Für **A 2** gilt zusätzlich:

- Die Mindestdauer beträgt 2 Jahre ohne Mahd und Bodenbearbeitung, danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuansaat auf derselben Fläche.

Für **A3b** gilt zusätzlich:

- Der Saum sollte über Winter Deckung bieten, daher kein Schnitt mehr im späten Herbst.

Übersichtsplan (M 1 : 25.000)



Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan
"Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau"

Projekt: Gemeinde Parsau Landkreis Gifhorn Freiflächen-Photovoltaikanlage Parsau	Planungsphase: Entwurf	Planungsbüro: klip & klar STADT- UND UMWELTPLANUNG Klimagerechte Planung klimaangepasste Räume Inh. Marlene Theiner, Stadtplanerin (ByAK) Lindenstr. 26 86420 Diedorf theiner@klimagerecht-planen.de www.klimagerecht-planen.de
Auftraggeber: solar-konzept GmbH Isbekal 1 20249 Hamburg +49 40 398 959 10 info@solar-konzept.de www.solar-konzept.de	09.07.2025 Ursprungsfassung 17.03.2026 Modulbelegung, externe CEF-Flächen (Plan 2/2); EF01 18.05.2026 Ergänzung Maßnahmen Baubeginn Brutzeitraum; EF02	bearbeitet: M. Theiner (M.Eng.) Projekt-Nr.: 24012_PV Datum: 18.05.2026_EF02
Plan-Nr.: 2 / 2	Maßstab: 1 : 2.000	Planmaß: 780x594 mm